

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

im Vordergrund dieses Wortreports steht die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29. November 2013 und die dort einstimmig beschlossene Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags zur Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger und des Beteiligungsanspruchs der Urheber.

Wir informieren Sie außerdem über aktuelle Themen der VG WORT.

Mit besten Grüßen
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand
Dr. Robert Staats Rainer Just

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. November wurde folgende Ergänzung beschlossen:

Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags

(Die Ergänzung ist seitlich mit einem Balken versehen)

§ 1 des Wahrnehmungsvertrags

Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung: [...]

29. das Recht, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte hinausgehende Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; dieses Recht darf nur in Verbindung mit dem Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG ausgeübt werden;

30. das Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte hinausgehende Teile hiervon zu ge-

werblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; die Einräumung dieses Rechts bedarf der gesonderten Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber;

31. den Beteiligungsanspruch des Urhebers gemäß § 87h UrhG.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags soll die VG WORT in die Lage versetzt werden, das am 1. August 2013 in Kraft getretene Leistungsschutzrecht für Presseverlage gegenüber Suchmaschinen und vergleichbaren gewerblichen Diensteanbietern wahrzunehmen. Zugleich wird mit der Übertragung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Beteiligungsanspruchs des Urhebers gemäß § 87h UrhG sichergestellt, dass auch die Journalisten an den Einnahmen aus der Verwertung des Leistungsschutzrechts angemessen beteiligt werden.

Der Vorschlag sieht ferner eine Einräumung des urheberrechtlichen Nutzungsrechts an Presseerzeugnissen in einem Umfang vor, der demjenigen des neu geschaffenen Leistungsschutzrechts entspricht. Dahinter steckt die Überlegung, dass eine sinnvolle Vermarktung des Leistungsschutzrechts nur

dann möglich ist, wenn dem Suchmaschinenbetreiber gleichzeitig auch das parallele urheberrechtliche Nutzungsrecht an den jeweiligen Texten offeriert werden kann. Nur ein Lizenz-erwerb für beides gemeinsam bietet dem Suchmaschinenbetreiber die Rechtssicherheit, die jeweiligen Presseerzeugnisse tatsächlich in der gewünschten Weise nutzen und öffentlich zugänglich machen zu können. Zugleich wird die praktische Abwicklung erleichtert, wenn die VG WORT Leistungsschutzrecht und urheberrechtliches Nutzungsrecht aus einer Hand anbieten kann.

Da eine isolierte Ausübung des urheberrechtlichen Nutzungsrechts nicht sinnvoll wäre, ist seine Wahrnehmung an die gleichzeitige Ausübung des Leistungsschutzrechts gekoppelt. Damit soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, dass die VG WORT dieses Recht ggf. auch gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften wahrnimmt, soweit Presseverleger die Ausübung des Leistungsschutzrechts anderweitig vergeben sollten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu dieser von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wortreports ausdrücklich widersprechen (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags).

Klage gegen den Verteilungsplan der VG WORT

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2013 hat das Oberlandesgericht München eine Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT davon abhängig gemacht, dass dem Verlag im Einzelfall entsprechende Rechte an den Werken des Autors abgetreten und diese Rechte bei der VG WORT eingebracht wurden. Die VG WORT hat gegen das Urteil Revision eingelegt: die Entscheidung ist daher nicht rechtskräftig.

Die Stellungnahme der VG WORT zum Urteil des OLG steht seit dem 24. Oktober 2013 zum Download bereit. Wichtige Fragen und Antworten zum Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT finden sich seit 11. November 2013 ebenso auf der Homepage www.vgwort.de

Ausschüttung Dezember 2013

Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT hatten bei ihren Gremiensitzungen Ende November beschlossen, die Ausschüttung für den Bereich audio- und audiovisuelle Werke in Höhe von € 11,5 Mio. im Dezember 2013 durchzuführen. Die Ausschüt-

tung erfolgte gemäß Verteilungsplan der VG WORT an Autoren und Verlage. Aufgrund des oben erwähnten Klageverfahrens konnte auch diese Ausschüttung nur vorläufig und unter dem Vorbehalt einer späteren Korrektur erfolgen.

Weitere Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat der VG WORT wird im Februar 2014 zu einer Sondersitzung zusammenkommen, um auf der Grundlage weiterer rechtlicher Prüfungen das Vorgehen für die Hauptausschüttung 2014 festzulegen.

Korrekturmöglichkeit für die Verteilung

Die Gremien der VG WORT haben sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verjährungsverzichtserklärungen gegenüber solchen Urhebern oder Verlegern abgegeben werden können, die vor dem Hintergrund des Urteils des OLG München die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung einfordern. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtslage und der wirtschaftlichen Auswirkungen hat sich die VG WORT gegen die Abgabe

solcher Erklärungen entschieden. Maßgeblich für diese Entscheidung war vor allem, dass der Verteilungsplan der VG WORT in § 6 bereits ausdrücklich eine Regelung vorsieht, die in dem Fall eingreifen würde, dass der Bundesgerichtshof die bisherige Verteilung der VG WORT letztinstanzlich für unzulässig erachten sollte. Die Bestimmung ermöglicht eine Korrektur von Verteilungsfehlern auf kollektiver Basis und lässt ausreichend Spielraum zu, angemessene Lösungen für alle Berechtigten – und nicht nur für Einzelne – zu finden. Vgl. hierzu die aktuelle Information der VG WORT vom 3. Dezember 2013.

METIS-Zählpixel sind datenschutzkonform

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat bestätigt: Online-Verlage, die am METIS-System der VG WORT teilnehmen, müssen deswegen kein Opt-Out für Ihre Leser anbieten oder sich Sorgen um die Datenschutzkonformität machen. Das METIS-System stellt sicher, dass einzelne Nutzer oder deren Leseverhalten nicht ermittelbar sind, denn alle erfassten Daten werden sofort sicher verschlüsselt. Damit erhebt die VG WORT mit den Zählpixeln – entgegen der öffentlichen Behauptung eines Verlages – keine personenbezogenen Daten.

Zuschuss zur Altersvorsorge

Der Stiftungsrat der Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT hat die Teilnahmemöglichkeiten für freiberufliche, hauptberufliche Autorinnen und Autoren, die Wahrnehmungsberechtigte oder Mitglieder der VG WORT sind, stark erleichtert. Sie können den Einmalbetrag ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, beantragen.

Bezuschusst werden Kapital-Lebensversicherungen und Rentenversicherungen oder Sparverträge, die zusätzlich zur Rentenpflichtversicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) bestehen. Hierzu ist ein Nachweis vorzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass die Auszahlung dieser Verträge nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgt. Die bei Ablauf fällige Summe muss mindestens € 5.000 betragen.

Der mögliche Zuschussbetrag hat sich auf € 7.500 erhöht; er kann im Falle der Auszahlung aber nur höchstens 50% der Ablaufsumme der Verträge betragen. Keinen Zuschuss erhalten Autoren, die bereits Zuschüsse vom Autorenversorgungswerk erhalten oder erhalten haben.

Bei Fragen avw@vgwort.de

BGH-Urteil im Januar 2014

Die VG WORT macht bekanntlich in einem langjährigen Prozess gegen mehrere Hersteller und Importeure von Druckern und PC Vergütungsansprüche geltend. Nachdem der Europäische Gerichtshof am 27. Juni 2013 die Auffassung der VG WORT in wichtigen Punkten bestätigt hatte, wurden die Klageverfahren am 31. Oktober 2013 erneut vor dem Bundesgerichtshof verhandelt.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ob Drucker und PC nach der bis 2008 geltenden Regelung zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten gehören, soll am 22. Januar 2014 verkündet werden. Über den Ausgang wird die VG WORT auf ihrer Homepage berichten.

Koalitionsvertrag

Die neue Regierung steht, Namen der Minister und Aufgabenverteilung der Großen Koalition sind bekannt. Der Koalitionsvertrag enthält wichtige Aussagen zum Urheberrecht und zu den Verwertungsgesellschaften. So soll u.a. die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften gestärkt und die Aufsicht effektiver ausgestaltet werden. Ferner sollen Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestaltet und eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche eingeführt werden.

Es ist zu hoffen, dass diese Vorhaben schnell in Angriff genommen werden. Die VG WORT wird in Kürze Kontakt zur neu gebildeten Regierung aufnehmen und ihre Anliegen vortragen.

Öffentliche Konsultation der EU Kommission zum Urheberrecht

Die Europäische Kommission hat am 5. Dezember 2013 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung des europäischen Urheberrechts eingeleitet. Die VG WORT wird sich an der Konsultation beteiligen und ihre Stellungnahme zu Fragen des zukünftigen EU-Urheberrechts bis 5. Februar gegenüber der Kommission abgeben.

Google-Buch-Suche

Im Verfahren der Google-Buch-Suche hat das zuständige US-Gericht (US District Court, Southern District of New York) am 14. November 2013 zu Gunsten der Beklagten, dem Unternehmen Google Inc., entschieden. Die US-amerikanische Autorenvereinigung "Authors Guild", Klägerin in dem Verfahren, hat angekündigt, in Berufung gehen zu wollen.

Bei diesem Verfahren geht es um die Frage der Zulässigkeit der Digitalisierung von Werken in Bibliotheken durch Google und um die Anzeige von kurzen Textausschnitten in der Google-Buch-Suche. Das erstinstanzliche Gericht hat dies aufgrund der „Fair-Use“-Regelung des US-Rechts für zulässig gehalten.

Das Urteil des Gerichts betrifft nicht das ursprünglich von den Parteien des Rechtsstreits vorgeschlagene "Google-Settlement". Im Hinblick auf diesen Vergleichsvorschlag waren der VG WORT seinerzeit bestimmte Rechte und Ansprüche zur Wahrnehmung übertragen worden. Der Vergleichsvorschlag war aber bereits im März 2011 von dem zuständigen Richter des US-Gerichts zurückgewiesen worden.

Die ausführlichen Informationen zur Google-Buch-Suche finden Sie auf unserer Homepage unter Google-Buch-Suche bei aktuelle Entwicklungen.

Wir geben 8 aufs Wort

Weitere Autorinnen und Autoren, Verlegerinnen und Verleger sowie Journalistinnen und Journalisten haben erfreulicherweise ihre Teilnahme an unserer Kampagne zugesagt. Neue Statements auf unserer Seite gibt es u.a. von dem Verleger und Chefredakteur des mare-Verlags, Nikolaus Gelpke, der Krimiautorin Elisabeth Herrmann, dem Drehbuchautor Pim Richter sowie dem Romanautor David Wagner, der 2013 den Preis der Leipziger Buchmesse gewonnen hat.

Unter www.wir-geben-8.net erfahren Sie, warum das Urheberrecht wichtig ist für die kreative Vielfalt unserer Gesellschaft.



Impressum

Verantwortlich:

Rainer Just, Dr. Robert Staats
Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstr. 5, 81543 München

Telefon (089) 51412-92, Fax (089) 51412-58

E-Mail: vgw@vgwort.de

Redaktion:

Christian Beyer, Angelika Schindel

Drucklegung:

15. Januar 2014

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten.

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de